

07.03.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1369
der Abgeordneten Monika Düker Grüne
Drucksache 14/3635

Wo sind für Innenminister Wolf die Grenzen der Unmenschlichkeit bei Abschiebungen?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1369 vom 24. Januar 2007:

Am 8. Januar 2007 wurde eine Mutter von 2 Kindern (11 und 13 Jahre) aus Kenia, die seit 4 Jahren an AIDS erkrankt ist und hier mit antiretroviralen Medikamenten behandelt wird, nach Kenia abgeschoben. Sie war am 4. Januar 2007 bei der Ausländerbehörde Soest erschienen, um ihre Duldung verlängern zu lassen. Es gab für sie keinen Zweifel daran, dass dies auch so geschehen würde, da sie gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten die Heirat beim Standesamt Welper beantragt hatte. Für die Festsetzung eines Heiratstermins fehlten lediglich das rechtskräftige Scheidungsurteil, sowie die Bestätigung der Ehefähigkeitsbescheinigung der Kenianischen Behörden durch die Deutsche Botschaft in Kenia.

Bei diesem Besuch der Ausländerbehörde wurde sie unmittelbar in Abschiebehaft genommen, unbeschadet der Tatsache, das sie zwei minderjährige Kinder hat und zunächst nach Punkt 2.2.3. der in Nordrhein-Westfalen geltenden Abschiebehaftrichtlinien gar nicht in Abschiebehaft hätte genommen werden dürfen.

Die AIDS-Erkrankung spielte ebenfalls keine Rolle bei der Absicht der Abschiebung durch die Ausländerbehörde Soest. Nach Aussagen von beteiligten Unterstützern und Unterstützerinnen stellte man sich dort auf den Standpunkt, dass Aids in Afrika behandelbar ist und darüber hinaus - der Gipfel des Zynismus - in Afrika ja Millionen Menschen in der gleichen Situation seien. Mit einem Medikamentenvorrat für 3 Monate, der der Frau mitgegeben wurde, zieht man sich seitens der Ausländerbehörde aus der Verantwortung. Es ist sicher, dass die betroffene Frau ohne weitere Behandlung in wenigen Monaten sterben wird. Zur Behandelbarkeit von AIDS in Kenia ist zu sagen, dass die entsprechenden Medikamente zwar dort erhältlich sind, allerdings zu einem Preis von umgerechnet ca. 150,- Euro pro Monat. Das durchschnittliche Einkommen eines Kenianers beträgt nach Auskunft des Schweizerischen

Datum des Originals: 06.03.2007/Ausgegeben: 09.03.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bundesamtes für Flüchtlinge ca. 360,- Euro im Jahr! Die subventionierten Programme gegen AIDS erreichen nur einen Bruchteil der Erkrankten.

Neben der Sorge um die Gesundheit der Frau, ist zu erwähnen, dass die Kinder seit der Verhaftung der Mutter verschwunden sind und von der Polizei gesucht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund hielt die Ausländerbehörde eine Inhaftierung der Frau für nötig?
2. Warum hat die Ausländerbehörde Soest nicht das Eintreffen der für die Eheschließung notwendigen Papiere abgewartet?
3. Liegen dem Innenminister Informationen über den Verbleib der Kinder vor?
4. Findet die Entscheidung der Ausländerbehörde, Aids-kranke, mittellose Flüchtlinge in afrikanische Staaten abzuschicken, die Zustimmung des Innenministers?
5. Was gedenkt der Innenminister zu tun, um humanitäre Härten bei Abschiebungen zukünftig zu verhindern?

Antwort des Innenministers vom 6. März 2007 namens der Landesregierung:

Zur Frage 1

Die Betroffene reiste am 6. Januar 2001 ins Bundesgebiet ein. Im November 2004 heiratete sie einen deutschen Staatsangehörigen und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis. Ihre beiden minderjährigen Kinder zogen im April 2005 aus Kenia kommend nach. Bereits am 13. April 2006 wurde die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, weil die Ehe gescheitert war und sich die Eheleute getrennt hatten. Seit diesem Zeitpunkt ist die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig. Ihre auf ein Bleiberecht gerichteten Anträge wurden am 18. Dezember 2006 durch das Oberverwaltungsgericht abgelehnt.

Die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Abschiebung der Betroffenen - auch ohne ihre Kinder - hat das VG Arnsberg durch Beschluss vom 5. Januar 2007 bestätigt.

Durch Beschluss des Amtsgerichtes Soest vom 29. Dezember 2006 wurde auf Antrag der Ausländerbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine zweiwöchige Sicherungshaft angeordnet. Das Gericht hatte festgestellt, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens der Betroffenen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden musste, dass die Betroffene ohne die Anordnung der Sicherungshaft den für den 08. Januar 2007 gebuchten Rückflug nicht antreten wird. Sie habe in der Vergangenheit keinerlei Anstalten gemacht, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Die Sicherungshaft stand auch im Einklang mit den Richtlinien des Innenministers zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft. Zwar ist nach Ziffer 2.2.3 bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich von der Beantragung der Abschiebungshaft abzusehen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz war hier jedoch gegeben, da Unterkunft und Betreuung der Kinder sichergestellt waren und feststand, dass die Inhaftierung der Mutter für nur wenige Tage erforderlich war. Der Flug war zum Zeitpunkt der Inhaftierung bereits gebucht. Die

Kinder sollten vereinbarungsgemäß im Haushalt des zukünftigen neuen Ehemanns der Betroffenen verbleiben. Andernfalls hätten sie durch das Kreisjugendamt in einer Wohngruppe in Möhnesee-Körbecke untergebracht werden können.

Zur Frage 2

Aufenthaltsrechtlich ist eine beabsichtigte Eheschließung erst zu berücksichtigen, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Dies ist dann der Fall, wenn das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegt oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen und der konkrete Eheschließungstermin feststeht, die Heirat somit unmittelbar bevorsteht. Dies war hier nicht der Fall, so dass die Ausländerbehörde keine Rechtsgrundlage hatte, von der Abschiebung abzusehen (siehe Runderlass vom 21. Juli 2006, der sich auf Ziffer 30.0.6 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI - inhaltsgleich mit Ziffer 18.0.1 AuslGVwV - bezieht).

Zur Frage 3

Die Kinder haben sich am 3. Februar 2007 in einer Polizeidienststelle gemeldet und befinden sich in der Obhut einer Jugendeinrichtung.

Zur Frage 4

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Betroffene in ihr Heimatland abzuschicken, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu den Behandlungsmöglichkeiten einer AIDS-Erkrankung in Kenia hatte die Ausländerbehörde bereits am 11. Oktober 2005 eine Stellungnahme der Deutschen Botschaft in Nairobi und am 10. November 2005 eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gem. § 72 Abs. 2 AufenthG zur Einschätzung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG eingeholt.

Nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Ausländerin keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Eine HIV-Erkrankung ist in Nairobi behandelbar. Dort sind moderne Triple Therapien durchführbar. Auch die Überwachung der Effizienz der Behandlung durch Bestimmung „viral load“ und CD4-Zellen ist durchführbar. Evtl. Medikamentennebenwirkungen können ebenfalls überwacht werden. Diese Behandlungsmöglichkeiten sind für jeden verfügbar, der in der Lage ist, die Kosten zu tragen, die sich auf ca. 105 € monatlich belaufen. Falls die in Europa übliche HIV-Behandlung in Kenia durchgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass der Gesundheitszustand keinen anderen Veränderungen unterliegt, als dies in Europa der Fall wäre. In Kenia gibt es zahlreiche NGO's, die sich in verschiedenster Weise um HIV- bzw. AIDS-Patienten kümmern. Ein Dachverband der NGO's bildet das „Kenya AIDS Consortium (KANCA)“. Es unterhält ein „Resource Center“, das u. a. eine große Menge an AIDS-spezifischen Daten verwaltet und bei Informationskampagnen mithilft. Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt u. a. das „Kenya AIDS Watch Institute“. Es unterhält zudem eine nationale AIDS-Hotline, die 12 Stunden täglich besetzt ist. Darüber hinaus gibt es in Nairobi und in 85 Gesundheitszentren (Erhöhung auf 256 Zentren geplant) ein großes weiteres Betreuungsangebot (z. B. Hausbesuche durch Krankenschwestern, Ärzte, Sozialarbeiter und Freiwillige).

Nach Einschätzung des behandelnden Arztes war bei Fortsetzung der antiretrovialen Therapie die Prognose für den weiteren Gesundheitszustand der Betroffenen als gut einzuschätzen.

Noch im August 2006 hatte der Amtsärztliche Dienst des Kreises Soest festgestellt, dass die Abschiebung der Betroffenen keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erfordere. Weiterhin erhielt die Betroffene ein „dreimonatiges Medikamentendepot“, so dass die Fortsetzung der antiretroviralen Medikation gesichert wurde. Im Anschluss an ihre Abschiebung kann die Betroffene in Kenia ausreichende Behandlungsmöglichkeiten finden. Der Betroffenen wurde ein Bargeldbetrag in Höhe von ca. 2.000 € ausgezahlt. Unter Zugrundelegung des Untersuchungsergebnisses einer internistisch-onkologischen Praxis stellte der Amtsärztliche Dienst des Kreises Soest zudem fest, dass der Gesundheitszustand der Betroffenen soweit stabilisiert war, dass ihr eine erhöhte Beanspruchung des Immunsystems, mit der in den meisten Herkunftsländern in Schwarzafrika zu rechnen ist, zugemutet werden konnte.

Da die Betroffene aus einer großen Familie stammt und über zahlreiche Verwandte in Kenia verfügt, ist auch die Versorgung ihrer Kinder in Kenia sichergestellt.

Zur Frage 5

Siehe Antwort zu Frage 4. Die Ausländerbehörde hat die humanitären Belange der Ausländerin und ihrer Kinder angemessen berücksichtigt, wie zuletzt auch das Oberverwaltungsgericht am 18.12.2006 festgestellt hat.